

Eine Pauschalreise darf an einen anderen Kunden weitergegeben werden

Übertragung statt Stornierung

Was viele nicht wissen: Es gibt die Möglichkeit, eine Pauschalreise zu übertragen (Paragraf 651 e BGB), statt sie kostenpflichtig zu stornieren. Das ist eine Möglichkeit, wenn ein*e Reisende*r Angst vor Ansteckung mit dem Coronavirus hat, selbst infiziert ist oder sie aus anderen Gründen absagt.

Es können nur Pauschalreisen an jemand anderen übertragen – eine Pauschalreise liegt in der Regel dann vor, wenn Sie bei einem Vertragspartner mehrere verbundene Reiseleistungen gebucht haben.

Dem Reiseveranstalter ist spätestens sieben Tage vor Reisebeginn mitzuteilen, dass der Vertrag auf eine andere Person übertragen werden soll. Um sicherzugehen, dass es klappt, empfiehlt es sich aber, so früh wie möglich auf den Reiseveranstalter zuzugehen. Wichtig ist, dass Sie das dem Reiseveranstalter schriftlich mitteilen, etwa als Brief, per E-Mail, Fax oder auch über ein vorhandenes Online-Portal. Ein Anruf reicht nicht aus. Achten Sie darauf, dass der Zugang bestätigt wird. Widerspricht der Reiseveranstalter nicht unverzüglich, ist die Vertragsübertragung wirksam. Er hat jedoch die Möglichkeit, der Übertragung des Vertrages zu widersprechen, wenn der neue Reisende besondere Anforderungen nicht erfüllt oder ein Visum fehlt.

Wird die Reise auf eine andere Person übertragen, wird diese neuer Vertragspartner und übernimmt somit die Rechte und Pflichten des ursprünglich gebuchten Reisevertrags. Aber kommt es zum Ärger über die Bezahlung, kann der Reiseveranstalter sich eventuell doch noch an den ursprünglich Reisenden wenden: Der Reiseveranstalter hat nämlich sowohl gegenüber dem alten als auch gegenüber dem neuen Ver-



Foto: Prostock-studio / Adobe Stock

Wer aus Angst vor Corona die Urlaubsreise absagt, muss mit hohen Stornokosten rechnen.

tragspartner Anspruch auf den ursprünglichen Reisepreis.

Beide Parteien sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie gesamtschuldnerisch für den Reisepreis und mögliche Mehrkosten haften. Das bedeutet: Beahlt der neue Reisende den noch offenen Reisepreis nicht, kann der Reiseveranstalter den Reisepreis auch weiterhin vom ursprünglichen Reisenden verlangen.

Durch die Vertragsübertragung entstehen gegebenenfalls Mehrkosten. Zum Beispiel für das Ausstellen einer neuen Buchungsbestätigung oder eines neuen Flugtickets. Die Mehrkosten müssen angemessen und auch tatsächlich angefallen sein. Der Reiseveranstalter kann nicht wie beim Storno eine Pauschale verlangen und hat den Nachweis zu liefern, welche Kosten in welcher Höhe entstanden sind.

Zusätzlich verlangen die Reiseveranstalter regelmäßig eine (in den AGB vereinbarte geregelte) Bearbeitungsgebühr.

Wollen Sie Ihre Reise an einen Dritten übertragen, informieren Sie rechtzeitig vor der Mitteilung zur Übertragung beim Reiseveranstalter, wie hoch mögliche Mehrkosten sind, um mit Ihrem Ersatzreisenden einen für beide Seiten akzeptablen Preis zu vereinbaren.

Regeln Sie konkret, wer noch welche Zahlung übernehmen soll, am besten schriftlich, um im Zweifel später einen Beleg zu haben. Die Vereinbarung zwischen beiden ist rein privatrechtlich. Zahlt der Ersatzreisende weder an Sie noch an den Reiseveranstalter die vereinbarte Summe, müssen Sie selbst rechtlich gegen ihn vorgehen und Ihr Geld einfordern.

Quelle: Verbraucherzentrale Bund



Editorial

Hilfen für Pflegende

Liebe Freundinnen und Freunde,



Edmund Elsen

insgesamt liegt der Anteil der pflegenden Angehörigen (zwischen 16 und 64 Jahren) bei circa 6 Prozent der Bevölkerung. Nach Hochrechnungen entspricht das etwa 4 bis 5 Millionen Menschen in Deutschland. Rechnet man die Anteile der Pflegenden auf die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten herunter, ergeben sich – bei Annahme der gleichen prozentualen Anteile – circa 1,6 bis 1,9 Millionen pflegende und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte.

Prognosen kommen auf etwa 2,37 Millionen pflegende Angehörige im erwerbsfähigen Alter. Daneben müssen auch Selbstständige, Studierende, Kinder und Jugendliche die Pflege mit dem Beruf, der Schule oder der Ausbildung vereinbaren.

Pflegebedürftige in der eigenen Häuslichkeit werden überwiegend (in rund 93 Prozent der Fälle) von einer oder mehreren Pflegepersonen betreut. Etwa ein Drittel übernimmt die Pflege allein, 28 Prozent der Pflegebedürftigen geben an, von zwei Personen betreut oder gepflegt zu werden, und bei 31 Prozent erfolgt die Pflege durch drei oder mehr Personen.

Die Pflege von Angehörigen kann sich sehr unterschiedlich auf die Pflegenden auswirken. Wenn pflegende Angehörige eine gute Beziehung zu dem Pflegebedürftigen und eine positive Einstellung gegenüber der Pflegeaufgabe haben, kann sich dies erleichternd auswirken. Dies gilt ebenso, wenn sich die Pflegeperson körperlich gut fühlt. Insbesondere die Unterstützung von pflegenden Angehörigen durch andere Menschen kann einen starken Einfluss auf deren Be- oder Entlastung empfinden haben.

Wer sich dazu entschieden hat, einen nahestehenden Menschen zu Hause zu pflegen, dem bietet die Pflegeversicherung verschiedene Hilfen und Leistungen. Dort erfahren Sie, welche finanzielle Unterstützung Sie in diesem Fall erhalten, welche Beratungsangebote Sie nutzen können und wie Sie die Pflege eines Angehörigen mit Ihrem Beruf in Einklang bringen können, zum Beispiel mit finanzieller Unterstützung (Pflegegeld), Pflegediensten und Pflegesachleistungen, Kombinationsleistung, Urlaubs- und Krankheitsvertretung (Verhinderungspflege), Tagespflege und Nachtpflege, Angebote zur Unterstützung im Alltag und Entlastungsbetrag, sozialer Absicherung der Pflegeperson, Pflegehilfsmitteln und Zuschüssen zur Wohnungsanpassung.

Auch unsere Beratungsstellen helfen Ihnen nach Terminabsprache gerne weiter. Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer: 0631/73 657.

Mit freundlichen Grüßen
Edmund Elsen, 1. Landesvorsitzender



Personalien

Zur Verstärkung seines Sozialberaterteams begrüßt der Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland zum 1. August **Sven Heidenmann** im Team. Der Volljurist wird die Beratung und Vertretung rund um Fragen des Sozialrechtes im Gebiet des Saarlandes übernehmen.

Sven Heidenmann war zuvor über 15 Jahre als Anwalt tätig und ist nebenbei in der Jugendarbeit und Kirchengemeinde seiner Heimatgemeinde aktiv.

In der nächsten Ausgabe der Verbandszeitung und auf den Internetseiten des Landesverbandes unter: <https://www.sovd-rlp-saarland.de> werden die genauen Beratungszeiten und Kontaktdaten bekanntgegeben werden.

Auch außerhalb der Sprechzeiten wird Sven Heidenmann telefonisch zu erreichen sein. Infos dazu erhalten Sie in der Landesgeschäftsstelle Kaiserslautern unter Tel.: 0631/73 657.



Sven Heidenmann

Höhere Freibeträge

Seit 1. Juli ist der Freibetrag bei der Hinterbliebenenrente auf 902,62 Euro (West) und 877,27 Euro (Ost) gestiegen. Witwer und Witwen können somit mehr zur Rente dazuverdienen. Angerechnet wird der Nettobetrag der Einkünfte. Dieser wird in der Regel aus dem Bruttoeinkommen durch Abzug von gesetzlich festgelegten Pauschalbeträgen ermittelt. Übersteigen diese Nettoeinkünfte den Freibetrag, werden die übersteigenden Einnahmen zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Bei Scheidung sollte rechtzeitig eine Aufteilung der Steuererstattung beantragt werden

Dem Ex nicht die Steuererstattung überlassen

Nehmen wir einmal an, Sie haben gemeinsam mit Ihrem*r Ehepartner*in die Steuererklärung abgegeben. Im Steuerrecht heißt das Zusammenveranlagung. Während das Finanzamt Ihre Unterlagen bearbeitet, trennen Sie sich und wollen sich scheiden lassen. Nun müssen Sie das Finanzamt rechtzeitig informieren, auf wessen Konto die steuerliche Rückerstattung überwiesen werden soll.

Informieren Sie das Finanzamt zu spät über ihre Scheidung und daraus resultierende, getrennte Rücküberweisungen, wird es ziemlich schwierig, nachträglich eine Nachzahlung vom Finanzamt aufzuteilen und den eigenen Anteil zurück zu bekommen.

Wenn Sie wollen, dass Ihre Steuererstattung getrennt überwiesen wird, obwohl Sie zusammen die Steuererklärung machen, müssen Sie einen formlosen Antrag stellen – im besten Fall direkt bei der Abgabe der Steuererklärung. Das Finanzamt rechnet dann aus, wie viel Rückerstattung dem Ehemann und wie viel der Ehefrau zusteht und überweist jedem die entsprechende Summe.

Für Ihren formlosen Antrag gibt es keine Vorlage. Schrei-

ben Sie einen Brief an Ihr zuständiges Finanzamt, in dem Sie einen Antrag auf Erteilung eines Abrechnungsbescheides gemäß Paragraf 218, Absatz 2 AO stellen. Weisen Sie darauf hin, dass Ehepaare, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben, zwar Gesamtschuldner sind (Paragraf 44, Absatz 1 AO), aber nach Paragraf 37, Absatz 2 AO nicht Gesamtgläubiger eines Erstattungsanspruchs.

Geben Sie im Schreiben für beide Ehegatten jeweils an: Name, Steuer-ID, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung.

Machen Sie sich eine Kopie des unterschriebenen Schreibens und verschicken Sie den Brief per Einschreiben, am besten mit Rückschein. So können Sie nachweisen, dass und wann

Sie das Finanzamt informiert haben.

Wenn Sie als (ehemaliges) Ehepaar keine Steuern zurückbekommen, sondern nachzahlen müssen, rechnet das Finanzamt übrigens in der Regel nicht aus, wer wie viel zahlen muss. Dann müssen Sie einen sogenannten Aufteilungsbescheid beantragen.

Sie müssen den Antrag an Ihr Finanzamt geschickt haben, bevor die steuerliche Rückerstattung beispielsweise auf dem Konto Ihres Ex-Partners gelandet ist. Ist das Geld bereits überwiesen, ist es zu spät für eine Aufteilung. Im schlimmsten Fall will Ihr ehemaliger Ehemann oder Ihre ehemalige Ehefrau das Geld komplett behalten – und darf es aus steuerrechtlicher Sicht auch.



Foto: LIGHTFIELD STUDIOS / Adobe Stock

Wer sich scheiden lässt, sollte rechtzeitig alle Ämter darüber benachrichtigen. Sonst kann es passieren, dass Rückzahlungen allein auf dem Konto der oder des Ex landen.

Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, und das Finanzamt muss Ihnen den Betrag auch nicht erneut erstat-

ten. Es empfiehlt sich in diesem Fall Rücksprache mit einem Rechtsanwalt zu halten. *Quelle: Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V.*

Wir gratulieren

Heidemarie Wichert feierte am 30. August ihren 80. Geburtstag. Sie hat sich viele Jahre im SoVD auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene engagiert. Ihr Amt als Landesfrauensprecherin übte sie bis zum 30. Juni dieses Jahres aus.

Der SoVD wünscht der Jubilarin im Namen aller Mitglieder weiterhin viel Gesundheit!



Termine

Aufgrund der Corona-Krise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich vorher telefonisch bei dem Ortsverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

Ortsverband Hördt

28. September, 19 Uhr: Stammtisch. Ort anfragen unter Tel.: 07272 / 55 40.

Ortsverband Hüttigweiler-Spiesen-Ottweiler

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 15.30 Uhr: Kaffeemittag, Café Haupert, Merchweiler. Anmeldung wird erbeten bei Beatrix Bost, Tel.: 06824 / 23 51.

Ortsverband Lautertal-Pfalz

Jeden Freitag, 18 Uhr: Treffen,

Sportheim Lautertalhalle, Katzweiler. Mitfahrgelegenheiten aus Katzweiler möglich, bitte unter Tel.: 06301 / 87 28 oder Tel.: 06301 / 79 99 930 melden.

Ortsverband Vorderpfalz

4. September, 18 Uhr: Stammtisch, Gaststätte „VTV“, Anebosstraße 4, Ludwigshafen-Mundenheim.

Glückwünsche

60 Jahre: 2.9.: Jürgen Hauptmann, Altrip; 3.9.: Dietmar Mohr, Welgesheim; 5.9.: Claudia Schneider, Kaiserslautern; 15.9.: Michael Semar, Körperich; 17.9.: Anton Schröder, Frankweiler; 18.9.: Detlef Schmidt, Blieskastel; 24.9.: Udo Nieth, Weyerbusch, Diana Stefaniszyn, Rülzheim, Rüdiger Damian, Germersheim.

65 Jahre: 7.9.: Eckhard Kosin, Kirchen; 13.9.: Hermann Doll, Germersheim; 14.9.: Bernd Köhn, Giesenhausen; 17.9.: Klaus-Dieter Schröder, Zeiskam; 25.9.: Ursula Pohl, San Bernadino; 27.9.: Uwe Eichberger, Rülzheim; 30.9.: Klaus Rohr, Zeiskam.

70 Jahre: 10.9.: Marianne Bentz, Speyer; 15.9.: Günter Becker, Kuhardt; 18.9.: Hildegard Sauerhöfer, Rülzheim; 28.9.: Klaus Reiß, Rülzheim.

80 Jahre: 1.9.: Robert Geiger, Rülzheim; 3.9.: Regina Johann, Rülzheim; 19.9.: Ingeborg Schumacher, Giershausen; 24.9.: Karl Stenner, Kuhardt; 25.9.: Walter Christmann, Hütschenhausen.

85 Jahre: 11.9.: Theo Born, Spiesen-Elversberg; 23.9.: Anneliese Ell, Wörth; 28.9.: Dieter Theobalt, Bellheim.

90 Jahre: 13.9.: Kurt Leister, Katzweiler.

91 Jahre: 1.9.: Karl Ast, Dudenhofen; 17.9.: Hilde Christmann, Höhr-Grenzhausen; 20.9.: Hedwig Jung, Niedermohr; 23.9.: Robert Greichgauer, Rülzheim.

93 Jahre: 25.9.: Hubert Scheu, Kerzenheim.

94 Jahre: 7.9.: Margot Wengenroth, Berzhahn.

97 Jahre: 14.9.: Helmut Gisch, Bingen.

99 Jahre: 2.9.: Luise Kuhn, Rülzheim.

Sprechstunden

Bitte Termine unbedingt vorab telefonisch vereinbaren!

Bad Marienberg: Sigrid Jahr berät jeden 2. Mittwoch im Monat, 10–13 Uhr (Terminvereinbarung außerhalb der Sprechstunden möglich unter Tel.: 06432 / 9 24 94 80), Verbandsgemeinde, Zimmer 105, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg.

Bingen-Mainz: Andrea Klosova berät dienstags und donnerstags, 9–12 Uhr, sowie mittwochs, 14–18 Uhr, Gebäude der AWO, Saarlandstraße 30, 55411 Bingen; nur nach Terminvereinbarung unter Tel.: 06721 / 98 40 78.

Homburg: jeden 2. Montag im Monat berät Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, 14–16 Uhr, barrierefreies

Rathaus, Am Forum 5, Raum 102, 66424 Homburg.

Kaiserslautern: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät mittwochs, 8.30–11.30 Uhr, Landesgeschäftsstelle, Pfründnerstraße 11, Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 7 36 57.

Ludwigshafen: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel.: 06236 / 46 56 43, berät freitags, 8.30–12 Uhr, Ludwigstraße 41, Eingang: Wredestraße, 67059 Ludwigshafen.

Montabaur: Sigrid Jahr berät jeden Dienstag, 10–12 Uhr, sowie jeden Mittwoch, 14–16 Uhr. Terminvereinbarung unter Tel.: 0260 / 29 97 22 00, Dillstraße 12, 56410 Montabaur.

Rülzheim: Ralf Geckler, Fach-

anwalt für Sozialrecht, und Richard Dörzapf beraten am 23. September, 14–16 Uhr, barrierefreies Rathaus, Deutschordensplatz 1, Besprechungsraum 2.13, 76761 Rülzheim.

Saarbrücken: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 06236 / 46 56 43.

Spiesen: Gabriele Scheppelmann berät jeden 1. Donnerstag im Monat, 15–17 Uhr, oder nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0176 / 34 03 41 58 (mobil) barrierefreies Rathaus, Hauptstraße 116, Zimmer 200, 66583 Spiesen.

Zweibrücken: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 06236 / 46 56 43.